

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1953)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor: Gafner, M. / Gnägi, R.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417472>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT DER JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN FÜR DAS JAHR 1953

Direktor: Regierungsrat Dr. **M. Gafner**
Stellvertreter: Regierungsrat **R. Gnägi**

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

Der Grossen Rat beendigte in der Novembersession die Beratung des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung und stimmte der Vorlage mit grossem Mehr zu.

In Ausführung des Gesetzes über den Ausbau der Rechtspflege vom 10. Februar 1952 wurden durch Dekret des Grossen Rates die Stellen von zwei besonderen Untersuchungsrichtern geschaffen, wovon der eine deutscher, der andere französischer Muttersprache sein soll (Dekret vom 17. Februar 1953).

Mit Dekret vom 10. November 1953 wurden die Taggelder und Reiseentschädigungen in der Gerichts- und Justizverwaltung neu geordnet und den heutigen Verhältnissen angepasst.

Die Verordnung vom 17. September 1912 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken wurde einer Totalrevision, die sich infolge des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Grundstücke und der neuen Schätzungsvorschriften als unumgänglich erwies, unterzogen (V. vom 29. Dezember 1953 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken). Dabei wurde der Kanton in 6 (bisher 3) Schätzungskreise eingeteilt und den Verschiedenheiten bei der Schätzung landwirtschaftlicher und anderer Liegenschaften besser Rechnung getragen.

2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

Die Motion des Herrn Grossrat Bauder und das Postulat des Herrn Grossrat Etter betreffen die bau-

lichen Verhältnisse der Bezirksverwaltung in den Amtsbezirken Biel und Aarwangen. Ihre Ausführung bildet zurzeit Gegenstand näherer Prüfung durch die zuständigen Direktionen. Dem Postulat von Herrn Grossrat Messer, das zur Entlastung des derzeitigen Amtsinhabers die Trennung der Stellen des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters im Amtsbezirk Fraubrunnen zum Ziele hat, soll vorerst im Sinne der Ausführungen des Sprechers des Regierungsrates durch die Bewilligung einer weitern Arbeitskraft Rechnung getragen werden.

3. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:

Ausgaben	Fr. 5 436 552.31
Einnahmen	» 1 704 335.59
Mehrausgaben	Fr. 3 732 216.72

b) Justizverwaltung:

Einnahmen	Fr. 6 874 764.41
Ausgaben	» 5 357 605.74
Mehreinnahmen	Fr. 1 517 158.67

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Fr. 622 383 (1952 = Fr. 577 953). Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften hatte der Staat in 139 Fällen Anwaltsentschädigungen im Gesamtbetrag von Fr. 37 763 zu übernehmen (1952 = 84 mit Fr. 30 659). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 502 Honorarforderungen von Anwälten mit Fr. 109 181 insgesamt bezahlt (1952 = 422 mit 93 048 Franken).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

- a) zum Inspektor der Justizdirektion (Regierungsstatthalterämter, Betreibungsämter, Gerichtsschreibe reien, Handels- und Güterrechtsregistersachen): Schmied Robert, Notar, Grundbuchverwalter und Amtsschaffner von Oberhasli, Meiringen;
- b) zu Amtsverwesern von
 - Interlaken: Dürig Walter, Sekretär SBHV, Mat ten b. I.;
 - Wangen: Born Otto, Kaufmann, Niederbipp;
 - Konolfingen: Burri Albert, Kanzleisekretär, Regierungsstatthalteramt, Schlosswil;
- c) zu Grundbuchverwaltern von
 - Oberhasli: Tännler Karl, Fürsprecher, Lausanne;
 - Porrentruy: Rufer Ernest, notaire à Porrentruy;
- d) zu Stellvertretern des Betreibungsbeamten von
 - Aarwangen: Rüfenacht Rudolf, Angestellter des Betreibungamtes, Aarwangen;
 - Erlach: Bächler Moritz, Angestellter des Betreibungamtes, Erlach;
- e) zum Mitglied der Prüfungskommission für Notare (deutschsprachiger Kantonsteil):
 - Prof. Dr. Hans Merz, Muri b. B.;
- f) zum Präsidenten der Notariatskammer:
 - Lehmann Hans, Notar, Bern,
 - zu Mitgliedern der Notariatskammer:
 - Schneiter Fritz, Notar, Muri b. B.;
 - Schlosser Werner, Notar, Kirchdorf.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

- a) zum Gerichtspräsidenten von Bern: Wyss Peter, Fürsprecher, Obergerichtssekretär, Bern;
- b) zum Betreibungs- und Konkursbeamten von Aarwangen: Wenger Fritz, Kanzleisekretär des Betreibungamtes, Aarwangen;
- c) zu Gerichtsschreibern- und Betreibungsbeamten von Aarberg:
 - Lerch Bruno, Fürsprecher, jur. Sek retär des Richteramtes, Bern;
 - Seftigen: Zurbrügg Hans-Rudolf, Fürsprecher, Adjunkt des Grundbuchamtes, Bern.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

- a) zu Regierungsstatthaltern von
 - Aarwangen: Schaffer Emil W., Verwaltungsange stellter, Langenthal;
 - Interlaken: Balmer Fritz, Betreibungsbeamter, Interlaken;
 - Konolfingen: Lauener Ernst, Verwalter, Enggi stein;
- b) zum Gerichtsschreiber- und Betreibungsbeamten von Trachselwald: von Steiger Hans-Ulrich, Fürsprecher, Gerichtsssekretär, Langnau i. E.;

c) zum Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsiden ten von Büren: Hugi Hans G., Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamter, Aarberg;

d) zum Betreibungs- und Konkursbeamten von Interlaken: Stähli Hermann, Kanzleisekretär des Be treibungsamtes, Interlaken.

2. Regierungsstatthalterämter

Verschiedene Regierungsstatthalterämter sind im abgelaufenen Jahr einer eingehenden Inspektion unter zogen worden. Im allgemeinen konnte beim Personal ein sehr guter Arbeitswille festgestellt werden.

Die im letzjährigen Bericht erwähnten Rückstände auf einem Regierungsstatthalteramt konnten noch nicht voll aufgearbeitet werden. Diesem Amt ist inzwischen eine weitere ganztägige Arbeitskraft zur Verfügung gestellt worden. Insbesondere ist man auf diesem wie auch noch auf einem andern Amt mit der Passation der Gemeinderechnungen im Rückstand.

Auf einem weiteren Regierungsstatthalteramt musste festgestellt werden, dass ein Notar mit den zu erstellen den Inventaren in Nachlassfällen sich im Rückstand befindet. Diesem Notar wurde Frist zur Ablieferung der Inventare angesetzt, unter gleichzeitiger Meldung an das Inspektorat des Notariatsvereins.

Gewisse Regierungsstatthalterämter begegnen immer wieder den gleichen Schwierigkeiten, dass ihnen die Vormundschaftsberichte und -rechnungen nicht rechtzeitig zur Passation eingereicht werden. Die Schuld hieran trifft vor allem die zuständigen Vormundschaftsbehörden, die sich oft ihrer Pflicht und ihrer Verantwortung zu wenig bewusst sind.

Nach Art. 10 des Gesetzes über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 hat der Regierungsstatthalter der Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen abzugeben. Die Auffassung dieser Jahresberichte erfolgt sehr verschieden. Der grösste Teil der Regierungsstatthalter erstattet einen sehr eingehenden und inhaltsreichen Bericht über den Geschäftsgang im allgemeinen wie auch im einzelnen. Verschiedene von ihnen benützen anerkennenswerterweise die Gelegenheit, um auch die Volksmeinung über diesen oder jenen Punkt der Regierung zur Kenntnis zu bringen. Mit Berichten, die nur einige statistische Angaben oder ein paar Sätze enthalten, ist dem Regierungsrat wenig gedient. Die in den Berichten enthaltenen Angaben interessieren denn auch nicht nur die Justizdirektion, sondern alle Direktionen.

Ein Regierungsstatthalter regt an, es möchte zwischen den Regierungsstatthaltern und dem Regierungsrat bzw. den einzelnen Direktionen ein regelmässiger Kontakt, z. B. in Form eines alljährlich ab zuhaltenden Rapportes, hergestellt werden. Diese Frage ist bereits im Berichtsjahr einer eingehenden Prüfung unterzogen worden. Zu Beginn des Jahres 1954 wurde ein entsprechender Regierungsratsbeschluss gefasst.

In einem andern Bericht eines Regierungsstatthalters wird darauf hingewiesen, dass die Trennung der Funktionen des Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten im gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht wäre, trotzdem dieses Amt in bezug auf die Arbeitslast an der Spitze der vereinigten Ämter steht.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 9 Bewerber, 7 bestanden sie, 2 wurden abgewiesen.

An der zweiten Prüfung nahmen 10 Bewerber teil, 9 wurden patentiert, einer wurde abgewiesen.

6 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben, 4 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 20 Notaren erteilt, 5 davon als angestellter Notar.

Vom Vorjahr haben wir 5 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 12 Beschwerden. 16 Fälle sind erledigt worden und 1 Fall wurde auf das neue Jahr übertragen. In 3 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: Bussen von Fr. 20 und Fr. 50 sowie ein Patententzug.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 8 eingereicht; dazu kamen 4 Fälle, die im Vorjahr nicht erledigt werden konnten. In 3 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt, in 3 Fällen bestätigt; die übrigen Gesuche wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt. Alle Begehren konnten im Berichtsjahr erledigt werden.

Auf Ende des Berichtsjahrs praktizierten im Kanton Bern 309 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 3 Sitzungen ab.

Am 1. Juni 1953 hat der Bundesrat eine neue eidgenössische Zivilstandsverordnung erlassen, die auf 1. Januar 1954 in Kraft gesetzt wurde. Diese Verordnung legt u. a. auch den Urkundspersonen vermehrte Meldepflichten an die Zivilstandsämter bei Kindesannahmen und Kindeserkennungen auf. Die Notare sind von uns durch Kreisschreiben vom 31. Oktober 1953 auf die verschiedenen Meldepflichten aufmerksam gemacht worden.

4. Grundbuchwesen (Grundbuchämter)

a. Grundbuchbereinigung

Im Jahre 1953 konnte das Schweizerische Grundbuch nur für die Gemeinde Ligerz, Amtsbezirk Nidau, in Kraft gesetzt werden. Für einige Gemeinden stehen die Bereinigungsarbeiten kurz vor ihrem Abschluss.

Bereinigungsbeschwerden wurden nur selten erhoben. Streitfälle konnten durch die Grundbuchverwalter zum grössten Teil auf dem Verhandlungsweg erledigt werden.

b. Grundbüchführung und Gebührenbezug

Es darf den bernischen Grundbuchverwaltern das Zeugnis ausgestellt werden, dass sie mit Verantwortungsbewusstsein und Gewissenhaftigkeit ihre Aufgaben erfüllen. Eine fühlbare Mehrbelastung ergab sich für sie mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes. Die durchgeführten Inspektionen befassten sich zur Hauptsache mit der Handhabung dieses Gesetzes durch die Grundbuchverwalter. Das Ergebnis dieser Inspektionen darf als gut bezeichnet werden.

Beschwerden gegen die Amtsführung der Grundbuchverwalter wurden keine eingereicht. Dagegen er-

öffnete die Justizdirektion ein Disziplinarverfahren gegen einen Amtsschreiber wegen Widerhandlung gegen § 9 des Dekrets vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien. Der betreffende Amtsschreiber hatte in einem Geschäft, an welchem er selbst beteiligt war, das Vorhandensein von Ausschliessungsgründen nicht beachtet. Er wurde, da es sich nach Auffassung des Regierungsrates um einen leichten Fall handelte, mit einem Verweis bestraft.

Grundbuchbeschwerde wurde in 11 Fällen erhoben. 2 Beschwerden wurden gutgeheissen, 5 Beschwerden wurden abgewiesen, 1 Beschwerde wurde infolge Rückzug gegenstandslos, eine wurde an das Bundesgericht weitergezogen und 2 Beschwerden sind noch rechtsfähig.

Die Justizdirektion beantwortete eine Eingabe des Vereins bernischer Amtsschreiber und Amtsschaffner und nahm insbesondere Stellung zu folgenden Fragen: Errichtung einer Tankstellenservitut, Schuldbrieferrichtungen durch Erbengemeinschaften, Löschung von Nutznießungen von Wohnrechten.

Die Ansichtsäusserung der Justizdirektion zu diesen drei Problemen ist publiziert im «Berner Notar» 1953, Seite 171 ff.

Um im Kanton Bern zu einer einheitlichen Grundbuchpraxis zu gelangen, werden sämtliche Entscheide des Regierungsrates von gewisser Bedeutung den Grundbuchverwaltern im Doppel zugestellt. Diese Neuerung hat sich gut bewährt. Die Entscheide stehen ebenfalls den Herren Notaren auf den Grundbuchämtern zwecks Einsichtnahme zur Verfügung.

Von Gemeinden wird immer wieder versucht, so genannte Baureverse im Grundbuch eintragen zu lassen. In einem Entscheid vom 3. Februar 1953 i. S. Leubringen hat der Regierungsrat verfügt, dass dies wenigstens zurzeit nicht möglich ist. Bei einem solchen Baurevers des Inhaltes, dass der Bauherr eine Baute auf erstes Begehr der Baupolizeibehörden auf seine Kosten und unter Verzichtleistung auf irgendwelche Entschädigungsansprüche wegzuräumen habe, handelt es sich nicht um einen Vertrag in privatrechtlichem Sinne, sondern um eine mit der Baubewilligung als Nebenbestimmung verbundene Auflage. Zum Erlass einer solchen Auflage (Ausnahmewilligung) ist eine Gemeindebehörde nur dann zuständig, wenn dafür eine gesetzliche oder reglementarische Grundlage vorhanden ist und zudem eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung vorliegt. Nach dem Grundsatz der gesetzmässigen Verwaltung ist die Behörde hinsichtlich der Modifikation von Eigentumsbeschränkungen nicht frei. Weder kann sie den Bürgern Pflichten auferlegen, die in der Rechtsordnung nicht begründet sind, noch darf sie ihn von der Erfüllung gesetzlicher Pflichten entbinden, es wäre denn, dass sie durch besondere Rechtsatz dazu ermächtigt wird (Kommentar Haab, Note 9 zu Art. 680 ZGB). Abgesehen von einer Bestimmung im Gesetz vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen und Art. 127 EG zum ZGB betreffend Anmerkung von Alignementsplänen im Grundbuche fehlt es zurzeit an gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Bern, welche die Gemeinden zu einem Vorgehen wie oben erwähnt ermächtigen. Die Justizdirektion hat die Baudirektion im Hinblick auf die Neuredaktion eines Alignementsgesetzes auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemacht und beantragt, es sei eine generelle Rege-

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Anzahl				Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	
			Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsvewertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter				
1. Aarberg	64	246	—	2	—	54	366	1 063	9 032 649.—	140 365
2. Aarwangen	130	486	5	3	1	117	742	1 470	17 244 465.—	294 620
3. Bern	270	1535	1	2	—	344	2 152	2 992	190 078 855.—	676 1 535
4. Biel	83	498	—	2	—	121	704	901	33 124 056.—	330 419
5. Büren	97	254	3	—	—	52	406	1 160	4 622 918.—	79 204
6. Burgdorf	105	401	—	1	—	855	1 362	2 054	18 384 674.—	250 389
7. Courteulary	52	355	—	—	—	111	518	1 267	8 934 535.—	91 206
8. Delsberg	126	539	—	—	—	100	765	1 986	8 611 665.—	104 368
9. Erlach	122	138	—	—	—	38	298	1 154	3 625 471.—	243 491
10. Fraubrunnen	56	171	1	1	—	497	726	1 378	9 014 284.—	95 215
11. Freibergen	26	142	—	—	—	28	196	623	2 361 286.—	19 27
12. Frutigen	146	293	—	2	—	116	557	798	6 011 752.—	458 758
13. Interlaken	290	823	—	4	—	209	1 326	2 969	26 868 908.—	451 855
14. Konolfingen	75	568	—	1	—	383	1 027	1 254	15 001 181.—	264 483
15. Laufen	110	305	1	1	—	53	470	1 250	3 616 944.—	77 231
16. Laupen	81	58	—	—	—	—	89	425	2 109 435.—	81 270
17. Münster	122	752	—	—	—	194	1 068	2 139	10 186 425.—	103 236
18. Neuenstadt	39	108	—	—	—	18	165	358	2 297 197.—	23 92
19. Nidau	71	420	—	1	—	126	618	1 041	10 815 168.—	221 498
20. Oberhasli	66	180	1	—	—	96	343	472	2 619 648.—	85 165
21. Pruntrut	270	728	—	9	—	511	1 518	5 955	18 173 810.—	237 1 493
22. Saanen	40	152	—	—	1	39	232	408	4 104 638.—	188 234
23. Schwarzenburg	37	78	—	1	—	15	131	355	2 376 561.—	29 107
24. Seftigen	87	263	—	—	—	65	415	889	7 496 070.—	137 248
25. Signau	66	312	—	1	—	37	416	983	10 602 850.—	185 497
26. Ober-Simmental	81	110	—	—	—	—	191	503	4 178 970.—	66 118
27. Nieder-Simmental	86	320	2	3	—	87	498	1 097	9 052 931.—	238 610
28. Thun	150	702	—	1	—	191	1 044	1 757	30 691 312.—	461 1 117
29. Trachselwald	107	239	—	1	—	44	391	863	8 898 125.—	221 397
30. Wangen	78	305	2	—	—	82	467	1 493	8 434 525.—	109 405
Total	3083	11 481	16	36	2	4583	19 201	41 057	483 571 308.—	5955 13 653

Gültig	III. Grundpfandrechte					IV. Vor- merkungen		VII. Löschungen					VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen		
	Anzahl		Schuldbriefe	Grundpfand- verschreibungen	Total	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	VI. Abänderungen	An- zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe			
	Anzahl	Fr.														
—	290	38	328	1 073	7 332 074.—	138	599	56	943	236	549	1 238 698.—	7	2		
—	619	38	657	1 310	10 934 296.—	134	414	141	1 963	1 522	2 294	1 974 249.—	2	12		
—	2 479	187	2 666	3 710	103 756 083.—	1643	2 178	482	8 356	4 261	9 804	15 211 467.—	1	89		
—	657	45	702	863	32 609 688.—	589	619	68	2 377	664	844	5 887 012.—	7	16		
—	287	23	310	933	6 496 985.—	201	897	85	874	604	1 581	1 853 768.—	9	13		
—	554	62	616	1 189	14 277 621.—	160	366	212	3 161	587	1 079	2 316 953.—	4	6		
—	380	47	427	1 003	14 016 964.—	278	816	71	1 001	317	1 076	1 589 069.—	—	8		
—	454	61	515	1 920	9 682 104.—	333	1 387	413	807	780	2 165	2 233 019.—	—	21		
—	112	10	122	798	2 393 108.—	42	345	414	218	222	705	736 571.—	2	9		
—	271	33	304	1 272	6 927 517.—	82	385	167	824	495	2 632	1 461 234.—	—	8		
—	117	5	122	434	2 041 858.—	58	276	46	212	136	408	817 484.—	2	7		
—	308	87	395	500	4 315 264.—	287	317	256	1 037	628	946	727 939.—	4	41		
—	716	127	843	1 363	12 411 894.—	417	818	216	1 560	1 467	2 104	3 646 250.—	1	34		
—	450	68	518	1 227	9 331 447.—	161	365	149	1 782	2 400	1 589	1 738 390.—	34	16		
—	180	35	215	901	4 725 319.—	120	589	82	161	548	1 236	3 944 134.—	5	26		
—	58	8	66	457	1 089 360.—	79	528	49	432	100	825	802 692.—	2	4		
—	431	25	456	1 522	8 055 010.—	292	950	94	740	775	3 248	2 013 860.—	—	25		
—	96	11	107	477	1 594 470.—	42	146	12	186	184	380	487 340.—	—	19		
—	438	27	465	1 055	9 262 968.—	283	639	112	2 062	423	1 019	1 485 296.—	2	6		
—	138	6	144	219	1 862 765.—	112	166	71	276	191	293	515 309.—	4	5		
—	702	155	857	4 830	10 869 570.—	521	2 558	419	547	2 077	9 077	10 113 600.—	4	68		
—	179	17	196	271	2 714 236.—	101	116	70	401	210	356	1 644 071.—	1	3		
—	144	22	166	497	1 691 705.—	100	255	95	210	262	708	866 311.—	3	2		
—	307	41	348	817	5 741 696.—	195	381	90	1 044	226	644	901 803.—	4	5		
—	281	52	333	944	4 758 900.—	80	185	205	1 074	503	1 122	1 249 750.—	—	5		
—	107	22	129	225	1 223 167.—	67	143	90	257	219	390	844 445.—	1	4		
—	356	26	382	760	5 594 384.—	241	526	93	862	1 250	1 750	1 717 181.—	5	16		
—	1 087	150	1 237	1 920	29 465 020.—	623	899	226	3 412	1 300	2 761	6 108 741.—	3	30		
—	331	60	391	927	5 998 561.—	89	161	120	1 029	900	680	1 011 204.—	1	2		
—	428	58	486	1 509	10 711 700.—	84	217	85	1 223	300	898	1 367 000.—	2	18		
—	12 957	1546	14 503	34 926	341 885 734.—	7552	18 241	4689	38 981	23 087	52 663	76 504 840.—	110	515		

lung dieses Sachgebietes vorzunehmen. Das Bedürfnis nach einer solchen Regelung kann nicht bestritten werden.

Die Grundbuchverwalter machen in ihren Jahresberichten mehrheitlich darauf aufmerksam, dass der Tarif vom 11. Mai 1925 betreffend die fixen Gebühren der Amtsschreibereien den tatsächlichen Verhältnissen und der Geldentwertung nicht mehr entspricht. Die Ausarbeitung eines neuen Gebührentarifes drängt sich auf, wobei feststeht, dass der alte Tarif hinsichtlich der Ansätze und auch in methodischer und systematischer Hinsicht vollständig überholt werden muss. Bezuglich der Handänderungsabgabe stellt sich immer wieder die Frage, wie bei der Veranlagung von Änderungen im Personalbestand von Gesamthandsverhältnissen und auch bei der Übertragung von Anteilscheinen von Immobiliengesellschaften vorzugehen sei. Die Justizdirektion ist zurzeit damit beschäftigt, diese Probleme neu zu überprüfen, entsprechende Weisungen zu erlassen und einige Grenzfälle dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern zum Entscheid zu überlassen.

In einem grundlegenden Entscheid vom 18. Dezember 1953 hat der Regierungsrat zur Frage der Berechnung der Handänderungsabgabe bei der Veräusserung von selbständigen Baurechten Stellung bezogen.

Insbesondere hat er festgestellt, dass es nicht zulässig sei, neben dem Kaufpreis noch die kapitalisierte Grundrente als Bemessungsgrundlage zu verwenden. Bei dieser Grundrente handelt es sich nicht um eine Gegenleistung im Sinne von § 16 I Abs. 1 und 2 Amtsschreibereigesetz.

Abgesehen von diesen Beschwerden waren verschiedene Einfragen aus dem Gebiete des materiellen und formellen Grundbuchrechtes und der Abgaben und Gebühren zu beantworten. Die Justizdirektion ist der Auffassung, dass sie den Grundbuchverwaltern in Fragen des materiellen Grundbuchrechtes keine Weisungen zu erteilen hat. Der Grundbuchverwalter hat diese Fragen in eigener Verantwortung zu beurteilen und nötigenfalls ein Geschäft abzuweisen. Es ist dann Sache der betroffenen Vertragsparteien, die Abweisungsverfügung mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterzuziehen.

c. Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes

Auf 1. Januar 1953 trat das Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes in Kraft, und mit ihm ebenfalls das kantonale Einführungsgesetz vom 10. September 1952.

Über die Erledigung der Streitfälle gibt die folgende Übersicht Auskunft:

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen		Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Rekurs rechtshängig	Einsprache abgewiesen	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion ist noch rechtshängig	Vor 1. Instanz sind noch rechtshängig	
		Einsprache	gutgeheissen												
1. Aarberg	3	3		3		1	1								
2. Aarwangen	1		1		1										
3. Bern	2														
4. Biel	1														
5. Büren	2														
6. Burgdorf	—														
7. Courtelary	13		1	1		1									
8. Delémont	15					1									
9. Erlach	2														
10. Fraubrunnen	6														
11. Franches-Montagnes	4														
12. Frutigen	1														
13. Interlaken	4														
14. Konolfingen	4														
15. Laufen	5														
16. Laupen	5		1			1									
17. Moutier	2														
18. La Neuveville	1														
19. Nidau	7														
20. Oberhasli	3														
21. Porrentruy	8														
22. Saanen	5		1		1		1								
23. Schwarzenburg	—														
24. Seftigen	—														
25. Signau	4		1		1		1								
26. Obersimmental	1														
27. Niedersimmental	1														
28. Thun	5														
29. Trachselwald	1														
30. Wangen	8														
	114	10	9	6	1	2	93	7	86	1	3	3	3	11	

Wenn man bedenkt, dass der Grundbuchverwalter jeden Kaufvertrag über landwirtschaftliche Heimwesen oder zu einem solchen gehörende Liegenschaften im Hinblick auf eine eventuelle Einspruchsmöglichkeit zu überprüfen hat, so darf festgestellt werden, dass aus den oberwähnten Zahlen über die effektive Geschäftsbelastung der Grundbuchämter durch das neue Bodenrecht nichts herausgelesen werden kann. Es erweist sich denn auch, dass die Einsprachefrist von 14 Tagen oft zu kurz ist, um eine eingehende Überprüfung, nötigenfalls verbunden mit einem Augenschein, durchzuführen. Gegen Zeitmangel hat der Grundbuchverwalter vor allem dann anzukämpfen, wenn mehrere solche Verträge auf einmal abgeliefert werden.

Um die ersten Anwendungsschwierigkeiten zu überbrücken, hat die Landwirtschaftsdirektion ein Kreisschreiben an die Grundbuchverwalter erlassen. Das Kreisschreiben stammte von der Landwirtschaftsdirektion, weil sie im Einspracheverfahren als Partei auftritt und die gleichen Interessen wie der Grundbuchverwalter zu vertreten hat. Die Justizdirektion dagegen hat die Rekursfälle zuhanden des Regierungsrates zu instruieren und vorzubereiten und kann daher ihre Rechtsprechung nicht durch den Erlass von materiellen Weisungen irgendwie präjudizieren. Das Kreisschreiben der Landwirtschaftsdirektion stiess auf Widerspruch sowohl bei den Grundbuchverwaltern wie auch beim Notariat. Anlässlich einer gemeinsamen Konferenz zwischen der Landwirtschaftsdirektion des Kantons Bern, der Justizdirektion des Kantons Bern, den Grundbuchverwaltern, den Vertretern des Verbandes bernischer Notare und dem Vorsteher des Eidgenössischen Grundbuchamtes wurden alle hängigen Probleme besprochen. Die entsprechenden Verhandlungsprotokolle bilden nun die Grundlage für die Rechtsanwendung im Kanton Bern durch die Grundbuchverwalter. Die Landwirtschaftsdirektion hat ihr Kreisschreiben vom 29. Dezember 1952 zurückgezogen.

Die Justizdirektion erliess ihrerseits im Interesse eines klaren und geordneten Verfahrens am 10. August 1953 ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter des Kantons Bern in welchem das Prozessverfahren genau festgelegt wurde.

Ein Entscheid des Regierungsrates ist an das Bundesgericht weitergezogen worden und heute noch nicht entschieden.

d. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Im letztjährigen Jahresbericht wurde die Frage offengelassen, wie dem Eigentümer landwirtschaftlicher Liegenschaften, der einen Neubau errichten muss, ermöglicht werden kann, sich Hypothekarkredite zu beschaffen, welche die derzeitige Belastungsgrenze übersteigen. In einem Entscheid vom 27. Mai 1953 hat der Regierungsrat das Vorgehen wie folgt umschrieben: Bei Neubauten kann, trotz momentaner Überschreitung der geltenden Belastungsgrenze, ein Grundpfandrecht in Form der Grundpfandverschreibung oder des Schuldbriefes errichtet werden, wenn sich die Pfandsumme im Rahmen einer durch die kantonale Steuerverwaltung errechneten provisorischen Belastungsgrenze hält und sich ein Notar als Treuhänder verpflichtet, dafür zu

sorgen, dass der Schuldbrief bis zur Beendigung der Baute nicht in Verkehr gesetzt wird und das vom Kreditgeber gewährte Darlehen den Bauhandwerkern, die mit ihrem Material und ihrer Arbeit den Wert der Liegenschaft erhöhen, zukommt.

Noch oft findet man Entscheide der ersten Instanz, die die Unterstellung von der Voraussetzung abhängig machen, ob eine Liegenschaft zu einem landwirtschaftlichen Heimwesen gehöre oder ein landwirtschaftliches Heimwesen die Grundlagen einer selbständigen Existenz biete. Gemäss Art. 1 LEG findet aber das Gesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940 schlechtweg auf Heimwesen und Liegenschaften Anwendung, die ausschliesslich oder vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Einziges Kriterium für den Entscheid über Unterstellung oder Nichtunterstellung ist somit der Begriff der landwirtschaftlichen Liegenschaft. Gemäss Art. 1, Abs. 2, der V vom 16. November 1945 über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften ist «landwirtschaftliche Liegenschaft» jede Bodenfläche, die durch Bewirtschaftung und Ausnutzung der natürlichen Kräfte des Bodens den ihr eigenen Wert erhält oder zu einem Betriebe gehört, welcher in der Hauptsache der Gewinnung und Verwertung organischer Stoffe des Bodens dient. Die Frage der Existenzfähigkeit des Betriebes spielt somit keine Rolle (vgl. Schweizerische Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht, Jahrgang 34, Nr. 61).

Bei den Regierungsstatthaltern wurden 165 Gesuche um Unterstellung eingereicht, 281 Gesuche um Feststellung, dass nicht eine landwirtschaftliche Liegenschaft in Frage stehe und 72 Gesuche um Bewilligung zur Überschreitung der Belastungsgrenze.

Gegen die erinstanzlichen Entscheide wurden 4 Rekurse erhoben; der Regierungsrat hat 3 Rekurse gutgeheissen und ein Verfahren kassiert.

e. Mitberichte und Begutachtungen

Wie schon bisher hat die Landwirtschaftsdirektion und insbesondere das Meliorationsamt der Justizdirektion eine ganze Anzahl Geschäfte auf dem Gebiete des Meliorationswesens zur Begutachtung oder zwecks Redaktion eines Beschlussesentwurfes zuhanden des Regierungsrates unterbreitet. Irgendwelche besondere Bemerkungen zu dieser Tätigkeit der Direktion erübrigen sich.

5. Gerichtsschreibereien

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreibereien war im Berichtsjahr im allgemeinen gut. In zwei Fällen mussten allerdings Rückstände in der Urteilsmotivierung festgestellt werden. Der eine Gerichtsschreiber hat in den beurteilten Zivilprozessen das Urteilsdispositiv sowie die zu erlassenden Mitteilungen erstellt und auch die Kostenabrechnungen vorgenommen. Dagegen hat er die Ausarbeitung der Urteils motive zurückgestellt. Er wurde angewiesen, diese Urteilsbegründung sofort nachzuholen. Der andere Gerichtsschreiber, mit welchem sich unsere Direktion schon mehrmals zu beschäftigen hatte, hat Mühe, seinen beruflichen Pflichten nachzukommen. Es ist ihm Frist zur Aufarbeitung der Rückstände angesetzt worden.

Die durchgeführten Inspektionen haben ergeben, dass gewisse Gerichtsschreibereien die Urteilsüberweisungen vielfach verspätet vornehmen. Die Übermittlung der Urteilsauszüge darf nicht aufgeschoben werden. Das Strafregister sollte baldmöglichst nachgeführt werden können, und es liegt auch im Interesse des Staates, wenn die Amtsschaffnerei unverzüglich ihre Inkassomassnahmen treffen kann.

Auf den 1. Januar 1953 ist der neue Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozeßsachen in Kraft getreten. Die Anwendung dieses Tarifes verursacht noch da und dort Schwierigkeiten. Im allgemeinen sind jedoch sehr wenig Klagen über den neuen Tarif eingegangen.

Auf einem Strafrichteramt hat ein Angestellter Unterschlagungen begangen. Nach Feststellung der Unregelmäßigkeiten hat er seine Demission eingereicht. Der fehlbare Angestellte ist dem Strafrichter überwiesen worden. Der verursachte Schaden wurde gedeckt.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Es konnte festgestellt werden, dass die Geschäftsführung der Betreibungs- und Konkursämter, soweit sie unserer Aufsicht untersteht, im allgemeinen gut ist. Die Kontrolle des Gebührenbezuges gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Ein Konkursamt musste darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Konkursbeamte, der Mitglied des Gläubigerausschusses ist, die in Art. 58 GT vorgesehene Gebühr nicht für sich beziehen darf, sondern dem Staate abzuliefern ist.

Im Einvernehmen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen wurde an die Betreibungs- und Konkursämter ein Kreisschreiben bezüglich der Verrechnung der Postcheckgebühren erlassen. Das Betreibungsamt hat Zahlungen für Rechnung des betreibenden Gläubigers entgegenzunehmen. Da es sich um eine amtliche Verrichtung handelt, sind die dabei entstehenden Kosten grundsätzlich zu ersetzen.

Durch Kreisschreiben vom 10. Dezember 1953 wurden die Betreibungsämter dahin orientiert, dass die Betreibungskontrolle in Zukunft in Kartenform zu führen ist. Ferner wurde auch eine Lohnpfändungsabrechnungskarte sowie ein Verwertungsabrechnungsblatt neu geschaffen. Die bereinigten Registerkarten sind für alle obligatorisch. Die Einführung bzw. Umstellung erfolgt jedoch sukzessiv. Die Vorräte an alten Formularen und Kontrollen sind vorerst aufzubrauchen.

Ferner ist versucht worden die verschiedenen Betreibungsformulare zu vereinheitlichen und zu normalisieren. Im Interesse der Arbeitsrationalisierung ist darauf geachtet worden, die Formulare so zu gestalten, dass sie mittels Fenstercouvert versandt werden können.

7. Güterrechtsregister

Die Inspizierung der Güterrechtsregister erfolgt jeweils im Zusammenhang mit der Kontrolle der Gerichtsschreibereien. Die durchgeführten Inspektionen geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingelangt.

Andererseits sind eine Reihe von Einfragen zu beantworten gewesen. Es mögen folgende zwei Fälle im besondern erwähnt werden:

Wenn Auslandschweizer mit erstem ehelichem Wohnsitz im Ausland in die Schweiz zurückkehren, so bleibt mit Rücksicht auf das Prinzip der Unwandelbarkeit das ausländische Recht bezüglich des internen Güterstandes weiter bestehen. (Art. 31, Abs. 3, erster Satz, NAG.) Gegenüber Dritten tritt jedoch eine Änderung ein und es gilt für die Güterrechtsverhältnisse das Recht des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes. (Art. 19, Abs. 2, NAG.) Diese Ehegatten können sich aber auch intern unter das Recht des neuen Wohnsitzes stellen. Hierzu bedarf es der Einreichung einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung. Nach dem Vollziehungsdekrete vom 25. Mai 1892 zum BG vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter war der Einwohnergemeinderat zuständig zur Genehmigung dieser abzugebenden Erklärungen. Das erwähnte Vollziehungsdekrete ist aufgehoben und es gilt heute Art. 141, Ziffer 2, EG zum ZGB. Die schriftliche Erklärung ist dem Güterrechtsregisterführer am neuen Wohnort einzureichen.

Französische Ehegatten können einen in Frankreich abgeschlossenen Ehevertrag am neuen Wohnort in der Schweiz zur Eintragung in das Güterrechtsregister bringen.

Das Güterrecht, dem die ausländischen Ehegatten bisher unterworfen waren, also vor Wohnsitzverlegung in die Schweiz, ist auch weiter als internes Recht anzuerkennen. Die Anerkennung erstreckt sich sowohl auf das gesetzliche wie vertragliche Güterrecht. Der im Ausland abgeschlossene Ehevertrag behält intern seine Gültigkeit. Bezüglich des externen Güterstandes macht Art. 19, Abs. 2, NAG Regel. Gegenüber Dritten würde das Güterrecht des ZGB zur Anwendung gelangen. Art. 31, Abs. 3, NAG führt nur zur analogen Anwendung von Art. 39, Abs. 2, der V über das Güterrechtsregister vom 27. September 1910. Damit der im Ausland abgeschlossene Ehevertrag gegenüber Dritten wirksam wird, muss er in das Güterrechtsregister am schweizerischen Wohnort eingetragen werden. Dieser Ehevertrag darf jedoch nur in das schweizerische Güterrechtsregister eingetragen werden, sofern dessen Inhalt unserem Recht nicht widerspricht.

Es dürfen nur die Güterstände, die das ZGB kennt, zur Eintragung gelangen. Entspricht der Ehevertrag dem schweizerischen Recht nur zum Teil, so sind nur die auf Grund des ZGB eintragungsfähigen Tatsachen eintragbar. Die in Art. 10 der Güterrechtsregisterverordnung aufgestellten Voraussetzungen müssen ebenfalls erfüllt sein. Ein im Ausland abgeschlossener Ehevertrag wird bei uns als gültig anerkannt, wenn dieser dem Recht des Errichtungsortes entspricht. Es muss nachgewiesen werden, dass der Vertrag den Vorschriften des Errichtungsortes gemäss verurkundet worden ist. (Schnitzer, Handbuch des internationalen Privatrechtes S. 399.)

Die Statistik zeigt, dass auf Ende Dezember 1953 über 41 592 Ehen Eintragungen im Güterrechtsregister bestehen. An Neueinträgen sind 388 zu verzeichnen. Infolge Tod, Systemwechsel, Scheidung oder Wohnsitzwechsel sind im ganzen 3388 Löschungen vollzogen worden.

Einzelne Güterrechtsregisterführer müssen die Bereinigung der Einträge über die altbündischen Ehegatten (Art. 9, Abs. 2, SchlT z. ZGB) noch mehr fördern.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 28 Geschäfte eingelangt. Vom Vorjahr waren noch 5 Geschäfte hängig, so dass sich eine Gesamtzahl von 33 Geschäften ergibt. Hiervon waren drei Einfragen. Drei Fälle konnten abgeschrieben werden, da die Pflichtigen nach erfolgter Überweisung an die Aufsichtsbehörde die Eintragung vornehmen liessen. In drei weiteren Fällen haben die Aufgeforderten innert der angesetzten Frist die verlangte Eintragung bzw. Löschung vorgenommen. Durch Entscheid sind 8 Geschäfte erledigt worden und in 8 Fällen wurden Ordnungsbussen ausgesprochen. Im Sinne von Art. 31 HRegV hat die Aufsichtsbehörde zwei Ermächtigungen zur Eintragung erteilt. Ein Begehren um Vorlage der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung wurde durch Regierungsratsbeschluss abgewiesen.

Auf Ende des Berichtsjahres sind noch 9 Geschäfte hängig.

Gegen einen Entscheid der Aufsichtsbehörde wurde beim Bundesgericht eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht. Mit Urteil vom 13. Oktober 1953 hat das Bundesgericht (1. Zivilabteilung) die Beschwerde abgewiesen und den angefochtenen Entscheid bestätigt. Dieser Beschwerdesache lag folgender Tatbestand zu grunde:

Die Inhaberin einer Einzelfirma hat sich 11 Tage nach erfolgter Eintragung in das Handelsregister verheiratet. Nach Art. 954 OR kann die bisherige Firma beibehalten werden, wenn der darin enthaltene Name des Geschäftsinhabers oder eines Gesellschafters von Gesetzes wegen oder durch die zuständige Behörde geändert worden ist. Dies ist der Fall bei Wechsel des Familiennamens einer Frau infolge Heirat (Art. 161 ZGB).

Grundsätzlich wäre die Firmainhaberin nach erfolgter Verheiratung berechtigt gewesen, ihre mit dem früheren Mädchenname gebildete, im Handelsregister eingetragene Firma beizubehalten.

Art. 954 OR setzt jedoch seinem Wortlaut und Sinn nach voraus, dass bei der Namensänderung bereits ein Geschäftsbetrieb besteht. In Abweichung vom Grundsatz der Firmenwahrheit wollte der Gesetzgeber hier die Möglichkeit auf Fortführung eines bereits vorhandenen Unternehmens gewähren, um zu vermeiden, dass der diesem innenwohnende kaufmännische Wert (der gute Ruf, die geschäftlichen Beziehungen) verloren gehen. Vom Weiterführen der bisherigen Firma kann aber nicht die Rede sein, wenn im Zeitpunkt der Namensänderung ein Unternehmen in Wirklichkeit nicht bestand. Infolge Fehlens der Voraussetzungen zur Beibehaltung der bisherigen Firma nach Art. 954 OR, musste die Firmainhaberin verpflichtet werden, die Firma abzuändern.

9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahre sind 13 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden; dazu kamen 2 Rekurse, die im Vorjahr nicht erledigt werden konnten. In 4 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 4 Rekurse wurden gutgeheissen, einer zurückgezogen, auf 4 Rekurse konnte nicht eingetreten werden und 2 mussten auf das neue Jahr übertragen werden. In 4 Fällen wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde eingereicht; das Bundesgericht hat alle abgewiesen.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 8 Fälle zu behandeln.

Mit Kreisschreiben vom 31. Dezember 1953 sind die Vormundschaftsbehörden über ihre Pflicht, nicht nur dafür zu sorgen, dass Mündelvermögen sicher aufbewahrt werden, sondern sich auch über deren Unversehrtheit zu vergewissern, aufgeklärt worden. Dazu gehört neben der Einzelprüfung bei Anlass der Genehmigung der Vormundschaftsrechnung die periodische Nachprüfung des Gesamtbestandes der in vormundschaftlicher Verwaltung befindlichen Wertschriften.

Nach Art. 132, Ziffer 4, der neuen Verordnung über das Zivilstandswesen ist die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft über eine volljährige Person an das Zivilstandamt des Heimatortes zu melden. Durch Kreisschreiben vom 31. Oktober 1953 ist den Regierungsstatthaltern diese Meldepflicht übertragen worden.

10. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

1. *Personelles*: Auf 1. Juli schied Frau Heidi Blätter-Hunziker nach mehrjähriger Tätigkeit auf dem Jugendamt aus unserem Dienste aus. Sie war eine ausgezeichnete Mitarbeiterin. Ihre Stelle nimmt nunmehr Fräulein Brigitte Michel ein.

2. *Die Tätigkeit des Jugendamtes* galt ausser den Aufgaben, über welche in den folgenden Abschnitten berichtet wird, wie bisher der Förderung der Jugendhilfe durch direkte Mitarbeit bei Fürsorgewerken privater Organisationen; sie galt der Beratung von Privaten und Behörden, der Rechtshilfe an bernische, an ausserkantonale und immer häufiger auch an ausländische Amtstellen. Sie umfasst die der Justizdirektion gemäss dem Konkordat über die Kosten des Strafvollzugs in Jugendsachen zufallenden Aufgaben, ferner die Mitarbeit an der Beratung beim Vollzug der Verordnung über die Leistungen der Gemeinden an die in Heimen untergebrachten Kinder, sowie in der Kommission für den Ausbau der Erziehungsberatung. Endlich gehören die Bearbeitung der gegen vormundschaftliche Beschlüsse eingereichten Rekurse in Fragen des Eltern- und Kindesrechts, die Prüfung der Rekurse in Jugendstrafsachen, sowie der von den Jugandanwälten gestellten Anträge auf administrative Versorgung Jugendlicher und schliesslich die Begutachtung der Gesuche um bedingte Entlassung Jugendlicher aus den Erziehungsanstalten zu den besondere Sorgfalt erheischenden Obliegenheiten des Jugendamtes.

Im einzelnen möge hier erwähnt werden:

a) Nach umfassenden Vorbereitungen, an welchen sich das Jugendamt beteiligte, wurde im vergangenen Herbst die *Amts vormundschaft für den Amtsbezirk Laufen*, mit Sitz in Laufen, errichtet. Sie ist gleichzeitig Fürsorgestelle für Alkoholkranke und wird von einem Juristen im Hauptamt geführt. Ihre Gründung ist ein erfreuliches Zeichen der Aufgeschlossenheit der Laufentalerbevölkerung und, wie wir hoffen, ein ermutigendes Beispiel für andere Bezirke oder Gemeindeverbände.

b) Im Juni 1953 richtete das Eidgenössische Departement des Innern im Zusammenhang mit einem Postulat von Nationalrat Frey ein *Rundschreiben* an die Kantonsregierungen, worin es sie zur Stellungnahme zum *Problem Film und Jugendkriminalität* einlud. Das Jugendamt bearbeitete im Auftrag der Justizdirektion die Antwort. Sie verweist zunächst auf unsere Statistiken der letzten fünf Jahre und kommt auf Grund derselben zum Ergebnis, dass die Behauptung einer zunehmenden Jugendkriminalität keine Bestätigung finde. Zum Einfluss des Films auf die Jugend wird ausgeführt, dass ein häufiger Kinobesuch als unmittelbare Ursache jugendlicher Straftaten sich nur vereinzelt nachweisen lasse, dass dagegen mit Sicherheit gesagt werden könne, dass reger Kinobesuch die jungen Leute fahrig mache, sie von Schule und Arbeit ablenke, ihre Phantasie irreführe und verderbe, ungesunde Frühreife fordere und die geistige und sittliche Verwahrlosung schwacher Charaktere begünstige. Die Antwort nimmt endlich Bezug auf die praktischen Schwierigkeiten, welche sich der Zurückdämmung der schädlichen Filme entgegenstellen, wie beispielsweise das allgemeine Zensurverbot unserer Staatsverfassung oder die zurückhaltende Gerichtspraxis zu den Art. 204 StrGB und Art. 13 EG zum StrGB. Schliesslich wird in der Antwort an das Departement des Innern die Ansicht vertreten, dass mehr als von einer gesetzlichen Ordnung von Vereinbarungen unter benachbarten Kantonen erwartet werden dürfte, welche eine Angleichung in Fragen des Zutrittsalters von Kindern und Jugendlichen, des absoluten und relativen Verbots der Kinobesuche, der Abgabe von Identitätskarten, der Handhabung der Filmkontrolle und Überwachung der Reklame zum Ziel haben könnten. Auch wäre zu prüfen, ob und wie weit der Bund durch direkte Verhandlungen mit den Filmverleihern und dem Verband der Kinobesitzer die Einfuhr schlechter Filme verhindern oder doch wenigstens zurückdämmen und auf eine saubere Gestaltung der Filmreklame hinzuwirken vermöchte.

c) Die *Ehescheidungsprozesse und ihre Probleme* in materiellrechtlicher, prozessrechtlicher und psychologischer Hinsicht, namentlich die Frage der Gestaltung des Eltern-Kindes-Verhältnisses, beschäftigen fortgesetzt die Richter sowohl wie die Vormundschafts- und Armenbehörden und insbesondere die Organe der Jugendfürsorge. Diese haben immer wieder Gelegenheit, zu erfahren, welch entscheidenden Eingriff die Auflösung der Ehe seiner Eltern in die Entwicklung eines Kindes darstellt und wieviel von der Sorgfalt abhängt, mit welcher die Interessen der Kinder im Scheidungsprozess erwogen werden. Die namentlich in städtischen Bezirken grosse Belastung mit Prozessen dieser Art lässt oft der einlässlichen Abklärung der Frage der künftigen Gestaltung der Eltern-Kind-Beziehungen zu wenig Raum. Eine vermehrte Heranziehung gut organisierter Jugendfürsorgestellen zur Mitarbeit erscheint wünschenswert.

d) Es wurden bearbeitet:

Rekurse gegen vormundschaftliche Beschlüsse aus der Anwendung der Art. 283-287 ZGB 22
 Hievon wurden erledigt durch Abweisung 15, durch Gutheissung 1, durch Nichteintreten 4, während 2 auf Jahresende noch hängig waren.
 Rekurse gegen Beschlüsse der Jugendanwälte (Art. 48 EG zum StrGB) 3

von denen zwei in vollem Umfange, einer teilweise gutgeheissen wurden.

Anträge auf administrative Versetzung Jugendlicher in Erziehungsanstalten (Art. 62, Ziff. 1, APG in Verbindung mit Art. 63 II, 34, Ziff. 6, und 32, EG zum StrGB)	17
Anträge auf Abänderung jugendrechtlicher Massnahmen	5
Gesuche um bedingte Entlassung, Anträge auf Widerruf der Entlassung, Löschungsgesuche . . .	42

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Der Aufsicht unterstanden auf Jahresende 62 private Kinderheime. Den Hauptbestand machen die zu meist im Oberland gelegenen Erholungs- und Ferienheime aus. Daneben werden zehn Erholungs- und Schulheime und drei eigentliche Säuglings- und Kleinkinderheime überwacht. Die Besuche erfolgen in der Regel unangemeldet. Wenn auch da und dort die Inspektionen noch als eine unangenehme Einmischung in die Privatsphäre empfunden werden, so anerkennen wir doch dankbar die loyale und einsichtige Haltung der meisten Heimleiter.

Drei Kinderheime sind während des Jahres geschlossen worden; das eine, weil dessen Inhaber sich an eine Lehrstelle nach Bern wählen liess, das zweite wegen des aus finanziellen Gründen notwendig gewordenen Verkaufs des Heimes zum Abbruch und das dritte zu folge schlechten Geschäftsgangs und Entzugs der Betriebsbewilligung. Drei Neueröffnungen wurden bewilligt.

Im Übrigen gaben die durchgeführten Inspektionen wohl hie und da zu Besprechungen und Beratungen, nicht aber zu entscheidenden Massnahmen Anlass. Die Heime werden im allgemeinen verantwortungsbewusst geführt.

Im abgelaufenen Jahre bildete sich aus einer Gruppe initiativer Heimleiterinnen und Heimleiter die *Arbeitsgemeinschaft privater Kinderheime*. Sie ist darauf bedacht, die ihr angeschlossenen Heimleiterinnen und Heimleiter in ihrer beruflichen Weiterbildung zu fördern, auf diese Weise das Ansehen der privaten Kinderheime zu mehren und bei Eltern und Behörden um Vertrauen zu werben. Dieses Unternehmen ist zu begrüssen. Das Jugendamt hat sich ihm angeschlossen.

Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein

Sie hat das erste volle Jahr ihrer Tätigkeit hinter sich. Sie wird von den Jugendanwaltschaften nicht nur als die Erfüllung eines immer wieder geäusserten Wunsches, sondern als ein notwendiges Instrument für die in Strafuntersuchungen gegen Jugendliche mit besonderer Sorgfalt vorzunehmende Abklärung der persönlichen Verhältnisse anerkannt und gewürdigt. Die Feststellung, dass die 18 zu vergebenden Plätze im Jahresdurchschnitt nur zu zwei Dritteln besetzt waren, entkräftet das soeben Gesagte keineswegs. Dass die Einweisungen insbesondere während der Sommermonate, wo manche der Jugendlichen noch in Arbeitsstellen bleiben konnten, mit Zurückhaltung erfolgten, ist begreiflich. Während der letzten drei Monate des Jahres war die Station wiederum voll besetzt. Im ganzen wurden 62

Jugendliche während durchschnittlich 74 Tagen betreut. Sie werden im Haus, im Gutshof und in der der Station gehörenden Schreinerwerkstatt ihren Neigungen und Fähigkeiten gemäss im Turnus beschäftigt, wobei die Arbeit in der Werkstätte besonders beliebt ist. Sie sind nicht Arbeitskräfte im Sinne eines Nutzfaktors. Ihre Heranziehung zur Arbeit ist dem Beobachtungszweck untergeordnet. Es darf nicht übersehen werden, dass diese Jugendlichen ja gerade deswegen hier sind, weil sie in ihren Arbeits- oder Lehrstellen aus Gründen versagt haben, denen nachzugehen eine der Aufgaben der Beobachtung ist. Sie bedürfen insbesondere auch in ihrer Freizeit einer aufmerksamen Betreuung. Wir sind dankbar, dass der Regierungsrat die Anstellung eines Gehilfen bewilligt hat.

Über den Gang der Dinge rapportiert der Stationsleiter in monatlichen Berichten. Sie lassen die mancherlei Schwierigkeiten erkennen, welche die Führung der oft erheblich verwahrlosten jungen Leute bereitet.

Oberarzt Dr. Wyss von der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen und sein Mitarbeiter Dr. Menzi besuchen die Station 2-3mal wöchentlich.

Der Verwalter des städtischen Gutshofes, Herr *Ernst Lauener*, wurde im Sommer als Regierungsstattleiter des Amtes Konolfingen gewählt und trat im November sein neues Amt an. Für die Mitarbeit in der Beobachtungsstation schulden wir ihm und seiner Frau den besten Dank. Zu seinem Nachfolger bestellte der Gemeinderat der Stadt Bern Ing. agr. *H. Schneeberger*, welcher bisher als Adjunkt der Anstalt Bellechasse tätig war.

Pflegekinderwesen

In wachsendem Ausmass wandten sich Eltern, Pflegeeltern, Behörden und Amtsstellen mit den verschiedenartigsten Pflegekinderangelegenheiten an das kantonale Jugendamt. Häufig stellt sich im anfänglichen Begehrn nur ein kleiner Teil der Not dar, die eine monatelange fürsorgerische Betreuung erforderte, um richtig behoben zu werden. Am leichtesten lassen sich Mittel und Wege dazu finden, wenn die Schwierigkeiten vorwiegend beim Kinde liegen. Wo dagegen das Schicksal einer ganzen Familie und der Einfluss auf Drittpersonen während längerer Zeit in einen Hilfsplan einbezogen werden sollten, fehlt dem Jugendamt gleich wie den meisten Landgemeinden das nötige Personal, vor allem eine hauptamtlich organisierte Bezirks-Fürsorgestelle, um am Ort selber wirksam einzutreten. Die Aufsichtsperson der Gemeinden und die Pflegekinderinspektoren werden zwar dank ihrem bereitwilligen Einsatz je länger je mehr zu geschätzten Mitarbeitern und Stützpunkten im Pflegekinderschutz. In ihrer nur ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit können ihnen jedoch nicht Aufgaben zugemutet werden, die ihre Zeit und Kraft viel stärker beanspruchen, als es die Pflegekinderverordnung vorsieht. Hier harren noch viele organisatorische Probleme einer bessern Lösung, wobei die guten Erfahrungen beim Zusammenlegen verschiedener Fürsorgegebiete, wie z. B. im Amtsbezirk Oberhasli, vermehrte Beachtung verdienten.

Aus blossen Zahlen ergibt sich über die Bemühungen des Jugendamtes in Einzelfällen kein richtiges Bild. Neben den Anliegen, die in einmaligen Besprechungen oder schriftlichen und telephonischen Anfragen Tag für

Tag zu erledigen sind, wurden von Privaten (Eltern, Pflegeeltern und Dritten) 49 Kinder als ausgesprochen schutzbedürftig gemeldet. Meistens bestand die Hilfe weitgehend in Massnahmen, die im Grunde den Versorgern oder der örtlichen Aufsicht am Pflegeort zugekommen wären, aber dort wegen bestimmter Schwierigkeiten nicht durchgeführt werden konnten. Unsichere, nirgends aktenmäßig festgehaltene Angaben erfordern regelmässig eine bessere Abklärung, teilweise eigene Hausbesuche und Besprechungen sowie die nachherige Einleitung oder sogar vollständige Durchführung von Massnahmen während einer bestimmten Zeit. Häufig treten dabei mehr oder weniger offenkundige Klagen gegen Behörden, Pflegeeltern, aber auch gegen Eltern, die ihre Ansprüche zu Recht oder zu Unrecht geltend machen, in Erscheinung. Besonders wenn ein Kind von den Eltern zurückverlangt wird, das in einer Pflegefamilie gut aufgehoben ist oder wenn sich wegen des Besuchsrechtes Streit ergibt, kann eine Verständigung nach den Bedürfnissen des Kindes oft leichter durch Vermittlung einer neutralen Stelle als durch einen förmlichen Entscheid der zuständigen Behörde herbeigeführt werden. So bedeutet Pflegekinderschutz das eine Mal Auseinandersetzung mit einsichtslosen Eltern, das andere Mal mit engherzigen oder ihrer Verantwortung nicht bewussten Pflegeeltern, aber auch gelegentlich mit behördlichen Auffassungen, die einseitig von finanziellen oder persönlichen Rücksichten ausgehen und die Interessen des schutzbedürftigen Kindes vernachlässigen.

An und für sich sind die öffentlichen Verunglimpfungen in Pflegekinderangelegenheiten seltener geworden. Eine sorgfältige Überprüfung der Klagen durch die Aufsichtsorgane wird namentlich angestrebt, wenn die Kläger mit ihrem vollen Namen zu bestimmten Mitteilungen stehen. Im Interesse des Pflegekinderschutzes dürfen Personen, die sich gutgläubig für ein Kind eingesetzt haben, nicht der Gefahr von Verleumdungsprozessen ausgesetzt werden, selbst wenn sich nicht alle Angaben als richtig erweisen.

Von auswärtigen Fürsorgestellen und Gemeindebehörden wurde die Hilfe des Jugendamtes in 22 Pflegekinderuntersuchungen beansprucht: Abklärung bestimmter Fragen bei Eltern, Pflegeeltern und Adoptionsbegehrn, Vermittlung von Kostgeldern und Alimenten besonders auch im Auftrag ausländischer Amtsstellen sowie Unterhandlungen mit hiesigen Behörden.

Gegen 4 vormundschaftliche Beschlüsse auf Entzug oder Verweigerung der Pflegekinderbewilligung ging bei der Justizdirektion eine Beschwerde ein, die in 2 Fällen abgewiesen, in je einem Fall gutgeheissen bzw. wegen anderweitiger Erledigung als gegenstandslos abgeschrieben wurde.

6 Aufträge von Bezirks- und Obergerichten hatten sich mit der Abklärung und Begutachtung beim Unterbringen von Ehescheidungskindern in Pflegefamilien oder bei einem der beiden Ehegatten zu befassen.

Das Jugendamt selber griff gestützt auf bestimmte Anhaltspunkte in den Jahresberichten der Pflegekinderinspektoren oder auf Grund anderer Ermittlung 14 Pflegekindergefährdungen auf. Sechsmal erfolgte die Wegnahme des betreffenden Kindes, dreimal verblieb es unter besondern Schutzmassnahmen am bisherigen Ort, zweimal wurde die psychiatrische Begutachtung in einer Kinderbeobachtungsstation veranlasst und drei-

mal die Untersuchung durch andere fürsorgerische Massnahmen abgeschlossen.

Die Adjunktin nahm wiederholt an Sitzungen von Gemeindebehörden teil, in denen die organisatorische Regelung des Pflegekinderwesens Gelegenheit ergab, anderwärts gesammelte Erfahrungen auszuwerten. Die Gefahr der Überorganisation ergibt sich leicht, wenn die Vormundschaftsbehörde am Pflegeort ihre Aufgaben auf diesem Gebiet einer andern Gemeindebehörde oder Kommission statt einer bestimmten Einzelperson überträgt. Von entscheidender Bedeutung sind dabei die genügende Erfahrung und eine weitgehende Unabhängigkeit der Aufsichtsperson in der Gemeinde. Beim Fehlen dieser Voraussetzungen kann unter Umständen sogar schweren Mängeln nicht zweckmässig begegnet werden.

Als jährlich wiederkehrende Pflichten seien die Vorträge in Vereinen und Kursen, die Publikation der wichtigsten gesetzlichen Vorschriften, die Bemühungen um das Meldewesen und eine zuverlässige Anwendung der Erkundigungs- und Bewilligungspflicht, aber auch die Herbstzusammenkünfte mit den Armen- und Pflegekinderinspektoren sowie die Verarbeitung der Jahresberichte aus sämtlichen Gemeinden erwähnt. Zum Aufsehen mahnen immer wieder die langwierigen Diskussionen um den Entzug einer früher erteilten Bewilligung, wenn Pflegeväter wegen sittlicher Verfehlungen verurteilt werden mussten, ohne dass ein eigenes Pflegekind direkt zu Schaden kam. Die Praxis muss unbedingt darauf dringen, dass in solchen Fällen auch bei bedingtem Straferlass mindestens während der Bewährungszeit ein Pflegeverhältnis unterbrochen wird. Zweifellos kann für eine unbelastete Pflegemutter darin eine Härte liegen. Je besser aber ihre eigene Einsicht ist, desto eher wird sich später eine für alle Teile tragbare Lösung finden lassen.

Jugandanwaltschaften

1. *Personelles*: Jugandanwalt Jakob Rohner, Leiter der Jugandanwaltschaft des Mittellandes, durfte am 1. Februar 1953 die Dankeskunde für fünfundzwanzig Jahre Staatsdienst und das übliche Geschenk entgegennehmen.

Als Kanzleigehilfin der Jugandanwaltschaft des Oberaargaus und des Emmentals wurde Fräulein *Liseli Dellspurger*, als Fürsorgerin-Sekretärin der Jugandanwaltschaft des Jura für die in den Dienst des kantonalen Polizeikommandos übergetretenen Fräulein Jessie Vuille, Fräulein *Arlette Magnin* gewählt.

2. Die Geschäftsbelastung der sechs Jugandanwaltschaften im abgelaufenen Jahr war gross. Die Jugandanwälte und ihre Mitarbeiter waren sehr stark beansprucht. Wir begrüssen deshalb dankbar, dass der Jugandanwaltschaft des Emmentals-Oberaargaus eine Kanzleigehilfin beigegeben wurde und dass eine solche für 1954 auch der Jugandanwaltschaft des Seelandes zugesichert ist. Bei den Jugandanwaltschaften der Stadt Bern, des Mittellandes und des Oberlandes sind aushilfsweise auch etwa Praktikantinnen von sozialen Schulen tätig. Die Jugandanwaltschaft der Stadt Bern wird gemäss vertraglicher Vereinbarung seit Anbeginn vom Vorsteher des städtischen Jugendamtes geleitet. Die vom Staate der Gemeinde Bern hiefür auszurichtende Entschädigung wurde den veränderten Verhältnissen entsprechend auf Fr. 20 000 festgesetzt.

Periodische Konferenzen führten die Jugandanwälte zur Besprechung gemeinsam interessierender Fragen zusammen. Unter der Leitung des Vorstehers des kantonalen Jugendamtes und mit Unterstützung der Justizdirektion und des Gemeinderates der Stadt Bern tagte in Bern am 2./3. Oktober die Schweizerische Vereinigung der Beamten der Jugendstrafrechtspflege.

Verschiedene Jugandanwälte förderten die Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und den Schulkommissionen durch Vorträge in Lehrerkonventen und Einsendungen im «Berner Schulblatt». Der Pflege guter Beziehungen zu den Vormundschafts- und Armenbehörden der bernischen Landschaft gehört das fortgesetzte Bemühen der Jugandanwaltschaften. Aus der zunehmenden Beanspruchung namentlich in den vormundschaftlichen Jugendhilfe beschlagenden Gefährdungsfällen darf geschlossen werden, dass Rat und Beistand der Jugandanwälte auch geschätzt werden.

3. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 40 Kinder und 108 Jugendliche mehr verzeigt. Diese Feststellung braucht nicht zu beunruhigen. Wohl ist die Zahl der von Kindern und Jugendlichen begangenen straffabaren Verfehlungen gestiegen, aber glücklicherweise nicht die Zahl der schweren Fälle. Die Sittlichkeitsdelikte, denen die Öffentlichkeit mit teilnehmendem Interesse zu begegnen pflegt, verzeichnen keine Vermehrung. Dieser Feststellung muss jedoch ergänzend beigefügt werden, dass sich die Fälle, in welchen Kinder oder Jugendliche, namentlich auch Pflegekinder, als Opfer unzüchtiger Handlungen Erwachsener gemeldet wurden, in einer Weise vermehrt haben, welche besonderer Wachsamkeit ruft. Eine der Jugandanwaltschaften hatte sich mit fünf Schwangerschaften Minderjähriger zu befassen, von denen zwei Fälle Mädchen im schulpflichtigen Alter bestraft. Einen sehr erheblichen Teil der straffabaren Verfehlungen von Kindern und Jugendlichen machen, wie das in den Jahren zunehmender Motorisierung nicht anders zu erwarten ist, immer wieder die Verkehrsdelikte und Widerhandlungen gegen das Motorfahrzeuggesetz aus. Damit sei nichts gegen den Erfolg der in den Schulen durchgeführten Verkehrserziehung gesagt. Es darf wohl eher vermutet werden, dass ohne sie die Zahl der Verkehrssünder noch grösser wäre. Wenn der Jugandanwalt der Stadt Bern seine Statistik mit der Feststellung begleitet, dass nicht alle straffällig gewordenen Jugendlichen im eigentlichen Sinne des Wortes kriminell seien, dass bei einem grossen Teil die Verfehlungen einem augenblicklichen Versagen entspringen oder eine Entwicklungsphase darstellen, welche mit der Erwachsenenreife wieder abklinge, so kann man ihm darin nach unseren Erfahrungen nur beipflichten. Das Lesen einer sogenannten Jugendkriminalstatistik soll wohl den verantwortlichen Erwachsenen die Augen öffnen, nicht aber ihr Urteil über die gesamte Jugend trüben, von welcher die straffälligen nur einen Bruchteil ausmacht.

4. Aus der Statistik:

a) Wegen *straffbarer Verfehlungen* wurden im Berichtsjahr 4000 (3852) Kinder und Jugendliche verzeigt, nämlich 579 (539) Kinder und 3421 (3118) Jugendliche. Bei 564 (505) Kinder und 802 (693) Jugendlichen führten die Jugandanwälte eine Untersuchung, während 2278 (2239) Anzeigen gegen Jugendliche dem Gerichtspräsidenten zur Erledigung im summarischen Verfahren überwiesen wurden.

b) *Erziehungsmassnahmen und Strafen* (Art. 84, 85, 87, 91–97 StrGB) ordneten die Jugendanwälte und Richter im ordentlichen Verfahren gegenüber 329 (288) Kindern und 623 (555) Jugendlichen an und zwar:

	Kinder	Jugendliche
Verweis	281	297
Busse	—	143
Einschliessung	—	24
Aufschub des Entscheides und Stellung unter Schutzaufsicht	—	53
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	16	19
Einweisung in eine vertrauenswürdige Familie	15	33
Einweisung in eine Erziehungsanstalt	12	47
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für Schwerverdorbene (Art. 91, Ziff. 3)	—	—
Besondere Behandlung	5	4

c) *Änderung der Massnahmen* gemäss Art. 86/93 StrGB erfolgten gegenüber 6 Kindern und 13 Jugendlichen.

Durch *Rekurse* an den Regierungsrat wurden 5 Beschlüsse der Jugendanwälte weitergezogen, während in 4 Fällen gegen das Urteil des Jugendrichters *appelliert* wurde.

Die Verhältniszahl zwischen den in Untersuchung gezogenen Knaben und Mädchen hat sich zu ungünsten der Mädchen verschoben. Die Knaben sind mit 81,8%, die Mädchen mit 18,2% (15%) beteiligt.

Psychiatrisch-psychologische Untersuchungen und Begutachtungen erfolgten bei 37 Kindern und 70 Jugendlichen.

d) *Die Zusammenstellung der zur Anzeige gelangten Delikte* ergibt folgendes Bild:

	Kinder	Jugendliche
Tötung	—	—
Fahrlässige Tötung	1	1
Abtreibung	—	4
Körperverletzung	2	14
Diebstahl	103	174
Entwendung	27	10
Raub	—	1
Veruntreuung	4	11
Fundunterschlagung	2	1
Hehlerei	7	10
Sachbeschädigung	60	41
Betrug	3	13
Erpressung	—	—
Delikte gegen die Sittlichkeit	18	51
Brandstiftung	2	1
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	23	6
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	45	42
Urkundenfälschung	—	5
Tierquälerei, Täglichkeiten, falsche Zeugenaussage, Irreführung der Rechtspflege, usw.	21	39
Übertretungen gemäss Art. 6–23 EG z. StGB	6	42
Widerhandlungen gegen das MFG .	183	277

	Kinder	Jugendliche
Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffend Fischerei, Jagd und Vogelschutz	15	14
Widerhandlungen gegen andere Gesetze	37	73

e) Auf Grund des Art. 34, Ziff. 6, EG zum StrGB wurden von den Jugendanwaltschaften auf Antrag von Vormundschafts- und Armenbehörden gegenüber 17 Burschen und 17 Mädchen *Administrativuntersuchungen* eingeleitet. Sie führten in 17 Fällen zu Versorgungsanträgen an den Regierungsrat, der ihnen ausnahmslos entsprach.

Wo Untersuchungen mangels eines strafbaren Tatbestandes oder mangels eines Strafantrages aufgehoben werden mussten, die weitere Betreuung eines Kindes oder Jugendlichen aber wegen in Erscheinung getretener Gefährdung angezeigt erschien, erstatteten die Jugendanwälte in 156 Fällen Meldung an die zuständigen Vormundschaftsbehörden.

In 55 Geschäften leisteten die Jugendanwaltschaften Rechtshilfe an auswärtige Amtsstellen.

f) Der *Erziehungsaufsicht und nachgehenden Fürsorge* der Jugendanwaltschaften unterstanden auf Ende des Berichtsjahres:

	Kinder	Jugendliche
in der eigenen Familie	59	171
in Pflegeplätzen	37	10
in fremden Lehr- und Arbeitsstellen	—	220
in Anstalten und Heimen	41	146

Das entspricht einem Total von 684 Befürsorgten. Von den 137 Kindern befinden sich 30%, von den 547 Jugendlichen 26,7% in Erziehungsanstalten.

11. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Ferner wurden verschiedene Entscheide der Regierungsstatthalter in Verwaltungsstreitsachen, in denen die Antragstellung unserer Direktion zukommt, an den Regierungsrat weitergezogen. Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden in der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht» (MbVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, sie hier wiederzugeben.

12. Mitberichte

In 176 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitern ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 18 Fälle zu behandeln. 14 Gesuche um Änderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

In zwei Fällen konnten wir die Änderung nicht beantragen, da diese eine Schmälerung der wohlerworbenen Rechte der Destinatäre zur Folge gehabt hätte (Errichtung eines Wohlfahrtshauses durch eine Personalfürsorgestiftung, Rückumwandlung bereits ausgeschiedenen Stiftungsvermögens in eine Forderung gegen die Stifterfirma).

14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 247 weitergeleitet. Ferner hat uns die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 25 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Auf Jahresende haben weitere 16 Gemeinden das Mietamt aufgehoben und damit auf die Anwendung der Vorschriften über den Mieterschutz auf ihrem Gebiet verzichtet; insgesamt ist der Mieterschutz damit in 97 Gemeinden wieder aufgehoben worden. Die Vorschriften über Beschränkung des Kündigungsrechts gelten mit hin noch in 167 Gemeinden mit 555 999 Einwohnern.

Bei den Mietämtern liegen insgesamt 1458 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 777 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 309 Kündigungen wurden zulässig und 230 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 49 Begehren, und 93 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 45 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 25 Fällen durch den Vermieter und in 20 Fällen durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:

1. Gutheissung	4
2. Abweisung	10
3. Nichteintreten	1
4. Rückzug oder Vergleich . . .	8
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	2

— 25

Übertrag 25

b) Rekurse des Mieters:

1. Gutheissung	3
2. Abweisung	6
3. Nichteintreten	—
4. Rückzug oder Vergleich . . .	11
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	—

— 20
Total 45

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 20. März 1953 betreffend den Aufschub des Umzugstermins, welcher an die Stelle desjenigen vom 28. Januar 1944 getreten ist, ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrszugstermin: Bolligen, Lengnau b. B., Niederbipp, Lotzwil, Biel, Kehrsatz, Pieterlen, Uetendorf, Arch, Belp, Köniz, Lyss, Nidau, Urtenen, St-Imier, Steffisburg, Schüpfen und Brügg b. B.

für den Herbstumzugstermin: Rüegsau, Aegerten, Niederbipp, Köniz, Lengnau b. B., Biel, Lyss, Brügg b. B., Nidau, Uetendorf, Steffisburg und Bolligen.

Die letzten Beschränkungen der Freizügigkeit und die Vorschrift betreffend Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume, welche auf Notrecht beruhten, sind bereits auf 31. Oktober bzw. 31. Dezember 1952 dahingefallen, während der Bundesrat in bezug auf die Beschränkung des Kündigungsrechts am 30. Dezember 1953 gestützt auf den BB vom 10. Juni 1953 über die Durchführung einer beschränkten Preiskontrolle neue Vorschriften erlassen hat (V. vom 30. Dezember 1953 über die Mietzinskontrolle und die Beschränkung des Kündigungsrechts). Diese enthalten im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen, so dass deren Anwendung im Kanton Bern keine Schwierigkeiten bieten und ein Kreisschreiben an die Mietämter ausreichen dürfte.

In bezug auf die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt kann auf die Ausführungen im Verwaltungsbericht 1953 verwiesen werden, indem eine ins Gewicht fallende Änderung nicht eingetreten ist.

Bern, den 31. März 1954.

Der Justizdirektor:

Dr. M. Gafner

Vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juni 1954.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: E. Meyer